

# TE AsylGH Erkenntnis 2008/11/27 D13 260870-0/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2008

## Spruch

D13 260870-0/2008/18E

## ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Dajani als Vorsitzenden und den Richter Mag. Autrit als Beisitzer über die Beschwerde der M.S., geb. 00.00.1953, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.5.2005, FZ

04 09.990-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.11.2008 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 7 AsylG 1997 idF BGBI 126/2002 als unbegründet abgewiesen.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin hat am 30.4.2004 beim Bundesasylamt einen Antrag gemäß 3 AsylG eingebracht. Ferner gab die Beschwerdeführerin an, den Namen M.S. zu führen, Staatsangehörige der Russischen Föderation zu sein, der Volksgruppe der Tschetschenen anzugehören und am 00.00.1953 geboren zu sein.

Die Beschwerdeführerin brachte zu ihren Fluchtgründen kurz zusammengefasst vor, dass sie als ehemalige Mitarbeiterin einer Stadtverwaltung in Tschetschenien Angst habe ihr Leben zu verlieren. Konkret gab sie an, dass bereits einige ihrer Vorgesetzten bzw. Mitarbeiter ihr Leben gewaltsam verloren hätten und sie einmal eine Ladung zur

Administration der Gemeinde erhalten hätte, die sich jedoch als unrichtig herausgestellt hätte. Aufgrund dieser Vorfälle, der allgemeinen Lage in ihrer Heimat und ihrer gesundheitlichen Situation habe sie sich schließlich entschlossen, ihre Heimat zu verlassen

Der Verlauf der Einvernahmen ist im angefochtenen Bescheid vollständig wiedergegeben.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.5.2005 hat das Bundesasylamt den Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 7 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I) und festgestellt, dass ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gem. § 8 Abs. 1 nicht zulässig ist (Spruchpunkt II) und ihr nach § 8 Abs. 3 iVm. § 15 Abs. 2 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt III).

Unter anderem wertete das Bundesasylamt die Angaben der Beschwerdeführerin als unglaubwürdig.

Im Übrigen wird der Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides zum Inhalt des gegenständlichen Erkenntnisses erhoben.

Mit fristgerecht eingebrachtem Schriftsatz vom 23.5.2005 erhab die Beschwerdeführerin Berufung betreffend Spruchpunkt I, auf deren Inhalt verwiesen wird. (Die Spruchpunkte II und III erwuchsen somit in Rechtskraft.)

Der Asylgerichtshof erhab Beweis durch folgende Handlungen:

A) Einsichtnahme in den erstinstanzlichen Akt, samt

Berufungsschrift, Ergänzungen und Beilagen

B) Am 20.11.2008 führte der erkennende Senat des Asylgerichtshofes

eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher die Beschwerdeführerin teilgenommen hat (siehe Verhandlungsprotokoll OZ 17Z). Das Bundesasylamt nahm an der Verhandlung nicht teil.

Die gegenständlich relevanten Teile der Verhandlung waren

(BF1:M.S.; BF2: M.A., ihr Sohn) VR: Schildern Sie in ganz kurzen Worten Ihren Lebenslauf bis zu dem Zeitpunkt, als die Probleme eingetreten sind.

BF1: Ich bin in Kasachstan, im Dorf A. geboren. Ich bin am 00.00.1953 geboren. Ich habe den Schulabschluss im Dorf absolviert, von 1960 bis 1968. 1970 bin ich in die Stadt K. gezogen. Dort habe ich mich bei einem College angemeldet und dort studiert und als Anstreicherin gearbeitet. Ich habe diese Tätigkeit 5 Jahre ausgeübt. Nach dem Collegeabschluss bin ich nach Osetien umgezogen. Dort wollte ich ein Studium in einem Institut für Metallkunde und Bauwesen beginnen, wurde aber nicht aufgenommen. Dann bin ich nach Grosny gegangen. Von 1976 an war ich in Grosny und habe in einer staatlichen Baubehörde gearbeitet, dies bis 1989. 1989 ist das Unternehmen aufgelöst worden.

Nachgefragt gebe ich an, dass der Unterschied zur erstinstanzlichen Einvernahme (Stadtverwaltung als Arbeitgeber) dadurch zustande gekommen ist, dass ich im erstinstanzlichen Verfahren nicht so detailliert gefragt worden bin.

VR: Geben Sie Ihre Ethnie an.

BF1: Ich bin Tschetschenin und gehöre zu der Gruppe, die 1949 aus Tschetschenien nach Kasachstan ausgewiesen wurde.

VR: Geben Sie die Gründe an, deretwegen Sie Ihre Heimat verlassen haben.

BF1: Ich bin dann zu einer Fabrik die Kraftfahrzeuge herstellt gegangen. Ich habe in einer Abteilung als Ingenieurin gearbeitet. Ich habe dort 2 Jahre gearbeitet. Die Situation hat sich verschlechtert, wir haben unseren Lohn nicht mehr erhalten. Dann ist auch der Krieg gekommen. Danach war ich in die Bauabteilung eines pädagogischen Instituts eingeladen, dort zu arbeiten. Danach wurde ich in den Bezirk S. eingeladen, dort habe ich als Beamtin gearbeitet, mein Chef war I.B., ein Kollege von mir hieß A.M.. Dieser war für An- und Verkaufstätigkeiten zuständig. Ich habe dort ca. 8 Monate gearbeitet, ich habe dort ein Projekt zur Entwicklung des Bezirks S. geleitet. Die Entwicklung anderer Bezirke oblag mir nicht. Ich war für den Bau neuer Häuser zuständig. Ich habe ca. 8 Monate bei dieser Behörde gearbeitet, der Chef der Einkaufsabteilung, A.M., hat gesagt, er muss uns kündigen, da schlechtere Zeiten kommen, das war im August 1994. Es war schon eine schwierige Situation, man hat Angst gehabt, auf die Straßen zu gehen, da die Auseinandersetzungen begonnen haben. Es gab außer mir noch zwei Frauen, wir wurden gekündigt. Wir haben auch keinen Lohn mehr erhalten. Ich bin zu einer neuen Behörde gegangen, wo ich ein Jahr lang Infrastruktur entwickelt habe, auch dort habe ich keinen Lohn erhalten, es war sehr schwierig für mich. 1997 habe ich eine andere Arbeit erhalten, wir haben neue Häuser, private Wohnungen, gebaut und entwickelt, es war eine staatliche Firma, die Renovierungen gemacht hat. Auch dort haben wir kein Geld erhalten, wir haben Lebensmittel und Kleider bekommen. Ich hatte damals eine alte Mutter und einen Sohn, um die ich mich kümmern musste. 1989 habe ich eine Operation gehabt, ich hatte Probleme mit meinen Augen, ich konnte nicht mehr so gut sehen, weil ich immer gestresst war. Ich konnte meinen Eltern und Verwandten nicht mehr helfen. Ich habe dann gesundheitliche Probleme bekommen, ich hätte ein zweites Mal operiert werden sollen, bin aber nicht hingegangen.

VR: Welche Probleme hatten Sie mit Ihren Augen?

BF1: Ich hatte eine Sehschwäche aufgrund einer Augenerkrankung.

VR: War dies der einzige Grund Ihrer Sehschwäche?

BF1: Ich hatte so viel Stress, dass ich fast nicht mehr sehen konnte.

VR: Aus dem erstinstanzlichen Akt geht hervor, dass Ihre Probleme mit den Augen auf eine Explosion aus dem Jahr 1994 zurückgehen?

BF1: Das auch, ja.

VR: Ich habe Sie ausdrücklich gefragt, ob das der einzige Grund Ihrer Sehschwäche ist?

BF1: Es war ein großer Grund. Ich hatte kein Haus, kein Geld. Ich habe in meiner Arbeit große Verantwortung getragen.

VR: Deshalb bekommt man Sehstörungen?

BF1: Ja.

VR: Welche Sehschwäche haben Sie gehabt?

BF1: Ich war kurzsichtig.

VR: Was passierte dann weiter im Jahr 1997?

BF1: Ich konnte mich lange nicht erinnern, gestern habe ich zu Hause versucht, mich zu erinnern. 1998 habe ich einen Arzt aufgesucht, um meine Augen untersuchen zu lassen. Der Arzt hat gesagt, ich bräuchte eine Operation, ich hatte aber kein Geld. Ich habe dann eine Invalidenrente bekommen. Ich war auch in Österreich schon beim Augenarzt, der hat auch gemeint, dass ich eine Operation brauche. Bis 2000 habe ich noch in derselben Firma gearbeitet. Seit dieser Zeit habe ich nicht mehr gearbeitet, da keiner Geld bezahlt hat. Es war sehr schwierig, man konnte nicht umziehen, überall waren Kontrollpunkte, es war Kriegszustand. Während des Kriegs habe ich versucht, meine Familie nach Inguschetien bringen können. Ich alleine habe es nicht geschafft, ich und mein Vater sind geblieben. Es wurden ständig Leute umgebracht, ich habe es selbst gesehen, Leute haben Drogen genommen, andere wurden misshandelt. Man hat nicht gewusst, ob man überleben wird oder nicht. Die Soldaten haben getrunken.

VR: Aus welchem Grund haben Sie Ihre Heimat verlassen bzw. aufgrund welchen Vorfalls?

BF1: Ich habe nicht vorgehabt, meine Heimat zu verlassen, ich wollte es auch nicht. Es war in meiner Heimat gefährlich, es hätten Leute kommen können, die mich festnehmen. Egal ob Kämpfer oder russische Soldaten.

VR: Wurden Sie individuell bedroht?

BF1: Ja, ich war bedroht, ich habe Ladungen bekommen, in den Bezirk S. zu kommen.

VR: Warum wurden Sie dorthin geladen?

BF1: Warum, das weiß ich bis jetzt nicht. Eine Frau ist gekommen, diese hat mich eingeladen, in den Bezirk S. zu kommen.

VR: Sind Sie hingefahren?

BF1: Nein, ich bin nicht hingefahren. Die älteren Leute haben gebetet. Der Gouverneur war schon in unserer Stadt und ist zu uns gekommen. Mein Vater hat ihn gefragt, warum ich eine Ladung bekommen habe, da ich nicht mehr dort arbeite. Der Gouverneur hat sich gewundert, er hat gesagt, er hätte mich nicht geladen. Es gäbe überall Kontrollen, und es wäre nicht einfache, dorthin zu kommen.

VR: Ein Gouverneur ist meines Erachtens ein sehr hoher Beamter. Ist es da gewöhnlich, dass er persönlich zu einer Beamtin kommt, wenn der Wohnort auch noch sehr weit entfernt ist?

BF1: Nein, das passierte nicht oft, aber mein Vater war aus dem Ort, in dem ich gearbeitet habe. Es passiert oft, dass ältere Leute sich sammeln und beten.

VR: Im erstinstanzlichen Akt haben Sie angegeben "als ich dort nachfragte ...". Daher nehme ich an, dass Sie zur Gemeindeverwaltung gegangen sind und nicht, dass jemand zu Ihnen gekommen ist.

BF1: Nein, ich habe es genau wie jetzt gesagt, dass der Gouverneur zu uns gekommen ist. Wie hätte ich ihn besuchen können, als Frau.

VR: Was ist weiter passiert, warum sind Sie geflüchtet?

BF1: Damals in Tschetschenien gab es keine Sicherheit, man hat Mitteilungen bekommen, was man tun sollte. Falls man diesen Mitteilungen nicht gefolgt ist, konnte man umgebracht werden.

VR: Deshalb sind Sie geflüchtet?

BF1: Damals habe ich meine Heimat nicht verlassen, erst als der zweite Gouverneur umgebracht worden ist. Da hat mein Vater gesagt, ich müsse das Haus verlassen. Ich müsste umziehen. Die Situation würde 10 bis 20 Jahre dauern, es gab schon einen Partisanenkrieg. Maskierte Leute sind gekommen und haben Leute umgebracht, ohne Grund.

VR: Wurden Sie individuell verfolgt?

BF1: Ja. Die Verfolgung hat stattgefunden, ich konnte nicht mehr rausgehen und nicht bleiben. Ich war schon krank und wusste nicht, was ich machen soll.

BFV: Waren Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und der beruflichen Tätigkeit in der Verwaltung in Gefahr?

BF1: Ich weiß nicht, ob es damit zu tun hatte. Ich wurde immer eingeladen und habe dort gearbeitet und wusste, wie das läuft.

Ich habe gewusst, dass es Geldzahlungen für den Bau der Häuser und die Infrastruktur geben soll, für das nur mein Chef zuständig war. Ich habe nicht gewusst, wo das Geld investiert worden ist. Es war ein neuer Bezirk, der entwickelt werden sollte. Wenn mein Chef mir keinen Auftrag gegeben hat, konnte ich nichts tun.

BFV: Der Gouverneur ist umgebracht worden. Ist das im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gewesen?

BF1: Das hat mit seiner Tätigkeit und dem Bezirk, in dem ich gearbeitet habe, zu tun, das war im Jahr 2002. Auch ein weiterer Mitarbeiter, der Administrator für den ganzen Bezirk, wurde getötet, dies im Jahr 2003, am Ende des Krieges.

VR: Es ist zweifellos so, dass es Fälle dubioser Geldzahlungen im Bereich der Russischen Föderation gegeben hat und gibt. Ebenso steht fest, dass lokale Vertreter der Behörden besonders in Tschetschenien unter dubiosen Umständen umgekommen sind. Worin besteht der Zusammenhang zwischen Ihrer Flucht und den Ereignissen?

BF1 weint: Ich kann Ihre Frage jetzt nicht mehr beantworten.

VR legt der BF1 die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl dar.

BF1: Die Leute, die mich verfolgt haben, haben geglaubt, dass ich besondere Kenntnisse über die Lage besitze.

VR: Sie haben ausgesagt, dass Sie einmal eine Ladung bekommen haben, die sich augenscheinlich als falsch herausgestellt hat. Ansonsten haben Sie nichts angegeben, was eine Verfolgung begründen sollte.

BF1: Diese Frau ist zu mir gekommen und hat gesagt, dass A. im Gefängnis ist und ich ihm Essen bringen soll. Ich habe es aber nicht getan.

BFV: Hat es ein Gespräch zwischen dem Gouverneur und Ihnen gegeben?

BF1: Ja, es hat ein Gespräch gegeben. Er hat mir gesagt, dass, falls er mich brauchen würde, er selbst zu mir komme. Das war mündlich. Er würde sich um mich kümmern, er wisse nicht, warum ich diese Ladung bekommen hat.

BFV: Hat der Gouverneur Sie auf eine Gefahr hingewiesen?

BF1: Ja, es gab schon Gefahr. Er wurde auch getötet, er hat gespürt, dass er verfolgt wurde.

BFV wiederholt die Frage.

BF1: Nein, die Männer sagen das nicht zu den Frauen. Er hat es vermutlich gewusst, aber nicht darüber gesprochen.

Ich wollte noch sagen, dass mein Vater eine Wunde an der Hand gehabt hat und ich ihn zum Roten Kreuz gebracht habe. Er ist schon gestorben. Ich habe die Heimat verlassen, weil es Krieg gab und ich kranke Eltern hatte und aufgrund der allgemeinen tristen Situation.

Ende der Einvernahme BF1.

VR beginnt mit der Befragung des BF2.

VR: Wurden Sie in erster Instanz einvernommen?

BF2: Ich habe eine Einvernahme in Eisenstadt gehabt.

VR: Können Sie Ihrem Vorbringen von damals etwas hinzufügen?

BF2: Natürlich kann ich etwas dazu sagen. Ich bin dort aufgewachsen, wie meine Mutter. Ich konnte nicht in die Schule gehen, Schulkollegen wurden festgenommen.

BFV: Es geht um Ihre Fluchtgründe.

BF2: Meine Mama hat es Ihnen erzählt, dass sie verfolgt war, wie auch ich, weil ich der Sohn bin. Ich war auch bedroht. Wir hatten z. B. 24 Stunden, um Grosny zu verlassen. In diesen 24 Stunden haben wir versucht, Grosny zu verlassen.

VR: Warum hatten Sie 24 Stunden, um Grosny zu verlassen?

BF2: Ich war noch ein Kind damals. Es gab im Krieg nur die Möglichkeit für Zivilisten die Stadt zu verlassen.

Ende der Einvernahme BF2.

VR fragt die BF, ob sie noch etwas Ergänzendes vorbringen will; dies wird verneint.

VR fragt den BFV, ob er noch etwas Ergänzendes vorbringen will; dies wird verneint.

Weitere Beweisanträge: keine

2. Folgender nachstehender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Zur Person der Beschwerdeführerin wird Folgendes festgestellt:

Die Beschwerdeführerin M.S. wurde am 00.00.1953 in Kasachstan geboren, entstammt der Volksgruppe der Tschetschenen und lebte ab 1976 in Grosny und arbeitete bis 1989 in einem staatlichen Bauunternehmen, welches Behördencharakter hatte. In den folgenden Jahren arbeitete sie weiterhin im Bereich staatlicher Bauvorhaben. Während dieser Zeit verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, wobei insbesondere ein Augenleiden anzuführen ist. Im Jahre 2004 verließ sie Tschetschenien.

Nicht festgestellt werden kann, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Ansichten bedroht wäre.

Nicht festgestellt werden kann, dass die staatlichen Behörden in ihrem Heimatland nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären.

### 3. Beweiswürdigung:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur erkannt, dass für die Glaubhaftmachung der Angaben des Fremden es erforderlich ist, dass er die für die ihm drohende Behandlung oder Verfolgung sprechenden Gründe konkret und in sich stimmig schildert (vgl. VwGH 26.06.1997, 95/21/0294, 95/18/1291) und dass diese Gründe objektivierbar sind (vgl. VwGH 05.04.1995, 93/18/0289), wobei zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des "Glaubhaft-Seins" der Aussage des Asylwerbers selbst wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. auch VwGH 23.01.1997, 95/20/30303, 0304). Damit ist die Pflicht des Antragstelles verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen für eine Asylgewährung spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (s.a. VwGH 11.11.1991, 91/19/0143, 13.04.1988 86/01/0268). Die Mitwirkungspflicht des Asylwerbers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind, und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, 93/18/0214).

Soferne daher einzelne Sachverhaltselemente ihre Wurzeln im Ausland haben, ist die Mitwirkungspflicht in dem Maß höher, als die Pflicht der Behörde zur amtwegigen Erhebung wegen des Fehlens entsprechender Möglichkeiten geringer ist (vgl. VwSlg. 6511 F 1990).

Sachverhaltsbezogen ist zu ihrem Fluchtvorbringen festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bereits im Rahmen ihres erstinstanzlichen Verfahrens im Lichte der oben angeführten Judikatur nicht glaubhaft machen konnte, dass sie persönlich verfolgt bzw. bedroht wurde.

Auch vor dem erkennenden Senat konnte sie lediglich angeben, dass sie einmal eine Ladung erhalten habe, sich diese jedoch als falsch herausgestellt habe. Aber selbst diesbezüglich waren die Angaben schwer in Einklang zu bringen. Während sie in der erstinstanzlichen Vernehmung angab, dass sie "dort" nachgefragt hätte, gab sie nunmehr an, dass der Gouverneur persönlich zu ihr gekommen sei und sich im Rahmen dieses Besuches das Missverständnis aufgeklärt hätte. Doch selbst wenn darüber hinweggeht, da es sich um sprachliche Missverständnisse gehandelt haben könnte, ist in einer unrichtigen Ladung, die noch dazu von einer Frau mündlich überbracht wurde, alleine noch keine Verfolgungshandlung zu erkennen.

Ein deutlicher Widerspruch trat allerdings bei der Frage zu Tage wodurch ihre Sehschwäche bedingt sei. Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens gab sie an, dass diese von einer Explosion herrühre. Nunmehr gab sie dazu befragt an, dass selbige einen natürlichen Ursprung gehabt habe (Kurzsichtigkeit). Dass sie nach Vorhalt dieses Widerspruches anführte, dass die Explosion "auch" ursächlich für ihre Augenprobleme sei, kann in diesem Zusammenhang nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Hinsichtlich einer individuellen Verfolgung erstreckt sich ihr Vorbringen lediglich auf sehr allgemeine Ausführungen, etwa dass "maskierte Leute" gekommen seien und "Leute" umgebracht haben. Weiters führt sie an, dass zwei ihr bekannte Mitglieder der staatlichen Verwaltung gewaltsam ums Leben gekommen seien, ohne jedoch angeben zu können, dass sich deren Verfolgung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch auf sie persönlich erstrecken könnte.

Auch dem Vorbringen, dass sie einmal aufgefordert wurde, einem Bekannten Essen ins Gefängnis zu bringen, kann keine drohende Verfolgung entnommen werden.

Seitens des erkennenden Senates wurde die Beschwerdeführerin im Zuge der mündlichen Einvernahme mehrmals eindringlich, darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen und welche Umstände ihrem Vorbringen zu entnehmen sein müssen, um ihrem Antrag gemäß zu entscheiden. Trotzdem war sie nicht in der Lage ein Vorbringen vorzutragen, das im Sinne der oben genannten Judikatur glaubhaft ist.

## II. Rechtliche Beurteilung

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 100/2005, außer Kraft.

Mit 1. Juli 2008 entscheidet der Asylgerichtshof gemäß Art. 129c Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der geltenden Fassung in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 leg. cit. vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

Durch Einzelrichter/Einzelrichterin entscheidet der Asylgerichtshof gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 AsylG 2005 ausnahmslos über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4 leg. cit.;

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 leg. cit. sowie

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG.

Das gegenständliche Verfahren war daher in einem Senat durchzuführen

Gemäß § 75 Abs. 1 Asylgesetz 2005 werden alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende geführt. § 44 AsylG 1997 gilt.

Gem. § 23 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idgF sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. In analoger Anwendung dieser Bestimmung tritt an die Stelle des Begriffes "Berufungswerber" der Begriff "Beschwerdeführer".

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat das erkennende Gericht, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Es ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Zum Spruch:

Gemäß § 7 AsylG 1997 hat der Asylgerichtshof Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlgegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG 1997 zugrunde liegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlgegründete Furcht vor Verfolgung (vgl. VwGH 22.12.1999, Zi. 99/01/0334). Eine Furcht kann nur dann wohlgegründet sei, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen (vgl. VwGH 21.09.2000, Zi. 2000/20/0241; VwGH 14.11.1999, Zi. 99/01/0280). Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlgegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlgegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. VwGH 19.04.2001, Zi. 99/20/0273; VwGH 22.12.1999, Zi. 99/01/0334). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 19.10.2000, Zi. 98/20/0233; VwGH 09.03.1999, Zi. 98/01/0318).

Wie oben dargelegt, konnte die Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren keine bis zur Ausreise konkret gegen sie selbst gerichtete Verfolgungshandlung im Herkunftsstaat im Sinne der GFK glaubhaft machen. Auch aus dem Amtswissen ergab sich eine solche Wahrscheinlichkeitsprognose für den Fall der Rückkehr nicht.

Der zur Entscheidung berufene Senat des Asylgerichtshofs hat aus der Gesamtsicht dieser Erwägungen daher auch keinen Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführerin in ihrer Heimat für den Fall der Rückkehr asylrelevante Verfolgung drohen würde.

Vor diesem Hintergrund war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid abzuweisen.

**Schlagworte**

mangelnde Asylrelevanz, staatlicher Schutz

**Zuletzt aktualisiert am**

13.02.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)